

**F/7:** Füllen Sie den Lückentext mit Hilfe der ZPO!

Ist der Rechtsstreit gegenstandslos geworden, z. B. der Beklagte gezahlt hat, kann jede Partei die Sache für erledigt erklären, um den Rechtsstreit zu beenden. Für den Kläger ist es empfehlenswert, die Hauptsache für erledigt zu erklären, da er sonst die Kosten zu tragen hat. Der Beklagte kann der Erledigungserklärung des Klägers innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen seit Zustellung des Schriftsatzes widersprechen.

Die Erledigungserklärung kann erfolgen:

- in der mündlichen Verhandlung oder
- durch Einreichung eines Schriftsatzes oder
- zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Das Gericht entscheidet in diesem Fall nur über die Prozesskosten durch Beschluss.